

Satzung

www.edelknaben-holzheim.de



§1 Allgemeines

Das Holzheimer Edelknabenkorps wurde am 16.12.1979 gegründet. Es trägt den Namen: Holzheimer Edelknaben 1979. Es ist das Pagenkorps des Holzheimer Schützenkönigs, das diesem bei den Paraden und Festzügen beim Holzheimer Schützenfest das Ehrengelicht gibt.

Das Holzheimer Edelknabenkorps von 1979 ist dem Holzheimer Bürger-Schützenverein unterstellt.

Das Edelknabenkorps unterscheidet aktive, passive und fördernde Mitglieder.

Die Organe des Korps sind der Vorstand und die Versammlungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aktive Mitgliedschaft

Söhne von Holzheimer Bürgern im Alter von wenigstens sechs und höchstens 14 Jahren können nach der Einschulung Aktives Mitglied des Holzheimer Edelknabenkorps werden. Sie stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der den Einwilligungsvermerk der Eltern tragen muss.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Edelknabenführer müssen an der Abstimmung teilnehmen. In Zweifelsfällen kann das Komitee um Entscheidung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt,

a) wenn ein Junge im Einverständnis mit seinen Eltern schriftlich seinen Austritt erklärt,

b) wenn ein Junge 15 Jahre alt wird,

c) wenn ein Junge ausgeschlossen wird.

Bei Beeinträchtigung des Ansehens des Holzheimer Edelknabenkorps von 1979 oder des Holzheimer Bürger-Schützen-Vereins durch ein Mitglied oder bei erwiesener Unverträglichkeit kann der Vorstand nach sorgfältiger Untersuchung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Vorstandsmitglieder einen Jungen ausschließen; der Edelknabenführer muss an der Abstimmung teilnehmen.

Dem betroffenen Jungen oder seinen Eltern steht es frei, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses über den Ausschluss das Komitee um Aufhebung des Ausschlusses anzurufen, welches seinerseits innerhalb weiterer vier Wochen entscheidet.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch

§3 Passive sowie Fördernde Mitgliedschaft

Die Passive Mitgliedschaft steht ehemaligen Aktiven Mitgliedern bis zum Beginn des 16. Lebensjahres offen. Zur Begründung der Aktiven Mitgliedschaft genügt die Anzeige an den Vorstand.

Freunde und Gönner des Holzheimer Edelknabenskorps von 1979 können als Fördernde Mitglieder die Arbeiten des Korps unterstützen.

Passive und Fördernde Mitglieder werden zu den Festlichkeiten des Korps eingeladen; Passive Mitglieder können darüber hinaus an den Aktivitäten für die Aktiven Mitglieder über die Festlichkeiten hinaus teilnehmen.

Passive und Fördernde Mitglieder haben bei Elternversammlungen kein Stimmrecht.

§4 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Korps. Hierzu zählen insbesondere die Vorbereitungen auf das Holzheimer Schützenfest und sonstige Veranstaltungen im Jahresverlauf. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus den beiden Edelknabenführern und dem Elternvorstand.

§5 Edelknabenführer

Das Komitee beruft jährlich nach der Generalversammlung zwei Edelknabenführer, die aufgrund allgemeiner Weisungen des Komitees die Verantwortung für die Betreuung der Jungen übernehmen.

§6 Elternvorstand

Der Elternvorstand setzt sich aus dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Zeugwart zusammen. Es können Stellvertreter gewählt werden.

Ebenso ist ein Elternteil des jeweiligen Edelknabenkönigs für das jeweilige Königsjahr Mitglied des Vorstandes.

Der Elternvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Amt im Elternvorstand endet grundsätzlich mit dem Ausscheiden des Jungen aus dem Edelknabenskorps. Über Ausnahmen entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand bestehend aus den Edelknabenführern und dem Elternvorstand soll wenigstens sechs und höchstens neun Mitglieder haben.

Bankvollmacht haben der Kassierer, ein Edelknabenführer und der Schriftführer. Jeder Einzelne ist alleine zeichnungsberechtigt.

§7 Versammlungen

Das Korps unterscheidet die Jahreshauptversammlung und sonstige Elternversammlungen.

Zu den Versammlungen lädt der Vorstand die Eltern der Edelknaben mit einer Frist von zwei Wochen ein; die jeweilige Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der vertretenen Aktiven Mitglieder; Beschlussfassungen über Beiträge, Umlagen und Satzungsänderungen bedürfen eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Aktiven Mitglieder.

Innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres findet die Jahresversammlung statt. Die Tagesordnung umfasst in jedem Falle die folgenden Punkte:

- a) Geschäftsbericht des Schriftführers,
- b) Kassenbericht des Kassierers,

- c) Bericht des Kassenprüfers,
- d) Entlastung des Edelknabenführers und des Elternvorstandes,
- e) Wieder- und Ersatzwahl für die ausscheidenden Mitglieder des Elternvorstandes,
- f) Wahl des Kassenprüfers,
- g) Festsetzung der Beiträge und der Umlagen.

Sollen auf einer Jahreshauptversammlung Beschlüsse über folgende Punkte gefasst werden, so müssen diese bereits bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen:

- a) Wahlen zum Elternvorstand,
- b) Änderung der Beiträge,
- c) Erhebung oder Änderung von Umlagen,
- d) Satzungsänderung.

Sonstige Versammlungen werden zur Vorbereitung des Schützenfestes und von Veranstaltungen des Korps sowie bei sonstigen wichtigen Anlässen einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Drittel der Elternschaft dies schriftlich verlangen.

§8 Bestimmungen

Jeder Aktive Edelknabe kann nur einmal Edelknabenkönig im Zeitraum seiner Mitgliedschaft werden.

Der Edelknabenkönig ernennt die beiden Gardisten, die ihn bei den Festzügen begleiten.

§9 Auflösung

Die Auflösung des Holzheimer Edelknabenkorps von 1979 bedarf des Beschlusses der Elternversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Das gesamte Vereinsvermögen soll bei einer Auflösung an den Holzheimer Bürger-Schützen-Verein fallen, der dieses treuhänderisch verwaltet und einem eventuell neu gegründeten Holzheimer Edelknabenkorps zur Verfügung stellen kann.

Satzung des Holzheimer Edelknabenkorps von 1979, beschlossen auf der Elternversammlung vom 24. Februar 1980, zuletzt geändert auf der Elternversammlung vom 28. Januar 2013